

Geschichtliche Splitter

Vom letzten Ritter von Wohlen

Die Ritter von Wohlen als habsburgische Ministerialen sassen zuletzt auf der Habsburg und starben dort im Jahre 1425 aus. Sie wurden von den Rittern von Griffensee in Flums beerbt. Fiel ihnen ein reiches Erbe zu? Hierzu lesen wir in einer Kundschaftsaussage vom Jahre 1484, «dass uff der Hapsburg dem Schloss dozermal einer sye gewesen mit Namen der von Wolen, vor denen von Griffensee, der in sölicher armuot sye gewesen, das er von geltschuld wegen in die statt Brugk nütt dörft komen mit sinen rossen und das er sy ussert dem tor bunde hinder dem crütz, umb das er sicher were vor denen von Brugk.» (Staatsarchiv Aarau, Königsfelder Aktenbuch A 953.)

Siechenhäuser

Im Mittelalter war der Aussatz, die Lepra, eine verbreitete Krankheit. Die «armen siechen Leute» wurden aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen und irrten unglücklich durchs Land, verbreiteten so die Krankheit nur zu oft. In den Städten wurden für sie gute und oft reich dotierte Siechenhäuser gebaut; auf dem Lande waren sie meistens übel daran. Man errichtete für sie einfache Holzhütten im freien Feld, von Ortschaften und Städten entfernt, doch in der Nähe oftbegangener Strassen, wo sie betteln konnten. —

Im Freiamt kamen mir zwei solcher Feldsiechenhäuser zur Kenntnis. Das eine stand nördlich von Wohlen, nicht weit

von der längst abgegangenen Strasse Lenzburg-Angliker-Berg-Bremgarten und der Strasse Wohlen-Niederwil-Baden, da wo beide Wege sich am Südrand des Hohbühls kreuzen. Dieses «Malatzhus» wird genannt in den ältesten Güterverzeichnissen der Klöster Hermetschwil 1309 und Muri 1315.

Wenige Jahrzehnte später wird es nicht mehr gemeldet. — Das andere wird in den Einkünfterodeln des Klosters Muri namhaft gemacht (kurz vor oder nach 1400) mit dem einfachen Satz: Alikon, «Gerung Ammanns Aker, nah bj der Siechen Lüten hus, gilt 2 Pfennig, hat Erni von Wolen.»

Sigristenlohn zu Merenschwand

1755

Im Gerichtsbuch 1, Merenschwand, ist auf Seite 57 folgendes eingetragen:

Es ist zue wüssen, dass zwüschent dem Kilchgang Merenschwandt und dem Sigerist wägen seiner Belohnung ein Streit; dessentwägen ist der Ehrente Seckelmeister Leonti Richwiller, Jacob Fischer, beide Geschworne, Michel Richwiller sambt Mithaften den 15. Tag Jener 1755 vor hochgeacht und hochgehorten neu und alten Herren Landtvögten samt dem Sigerist erschinen und ihnen vorgetragen die Uneinigkeith des Sigristenlohn halben. Damit aber künftighin kein Streitigkeit mehr entstehen möge, haben hochernambte Herren Landtvögte ihr Guotachten dahin gesetzt, dass nemblichen von einer jeden Jucharten ein Luzernerschilling solle bezahlt werden, welche ohne gefohr sind angesetzt als 2367; wohl zu verstehen, wenn sich mer Jucharten befinden täten, mer müesse bezalt werden; auch über dises von einer jeden Hushaltung 4 Schilling, welche sind 187. Auf Guotachten beider Hochernambten Herren Landtvögten ist im ganzen Kilchgang absonderlich von Hus zue Hus geschickt worden und ein jeder Husvatter angefragt, ob sey dessen zuefriden seyen oder nit; ist also alles in einer Meinung zuefriden verbliben, dass von einer jeden Jucharten

ein Lucerner Schilling und von jeder Hushaltung 4 Sch dem Sigerist jährlichen solle bezahlt werden und auf St. Martins-tag verfallen sein soll.

Specification seines Einkommens.

2367 Jucharten zu Schillingen gerechnet bringt	
an Gäld	59 Gl 7 s
187 Hushaltungen, auf jede 4 s	18 Gl 28 s
Aus dem Jahrzeitenbuoch	11 „ 16 „
Alle Samstag für das Leuten, jährlichen	4 „ 15 „
Aus der Späng	2 „ 20 „
Wägen der Aufziehung der Uhr hat er aus der	
Späng jährlichen ein Mütt Kernen zu	5 „ 18 „
An St. Viten Tag und an der Kirchenrechnung	
hat er jeden Tag	1 „ —
Alle Freitag umb 3 Uhr nachmittag zu Leuten	1 „ 20 „
	<hr/>
Summa des Gälds	108 „ 39 „

Wan eine verwarte Person stirbt, hat er Leüterlohn — 10 s;
von einem Kind 3 s.

Wan einem Vermöglichen ein kind gebohren wird, sol er ein
Brod, von einem Armen aber 3 s.

Jährlichen soll er haben ein Klofter Holz von der Gemeindt.

Dass der Sigerist alljährlichen (an St. Martinstag) die
Schlüssel auf das Altar legen soll, haben sich die hoche-
nambten Herren Landtvögt nit erklärt, sondern werden es an
dem Schwertag eröffnen, was dessenthalben zue tuon seye.

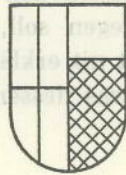
Jacob Burkart,
Gerichtsschreiber.

Am 21. Tag Hornung 1755 wird obige Lohnordnung von
Schultheiss und Rat in Luzern bestätigt und weiter verfügt,
dass zwar nach alter Uebung ein Sigrist am St. Martinstag
jährlich «umb seinen Dienst bey den Kilchgenossen anhalte,
dass aber sein Amt keinem andern vergeben werde.» «Sollte
aber ein Sigerist sich nit wohl aufführen und wider ihn Kläg-

ten ergehen, alsdann die Kilchgenossen zue Herrn Landtvögten gewissen sein mögen, welche solche Klägten undersuochen sollen, umb in Erkantnus zue tretten, ob solche erheblich seyen, dass er den Dienst verwürkt habe.»

Münzfund im Freiamt Anno 1667

Im Diarium des Abtes Fridolin Summerer von Muri (1667—74), das heute im Staatsarchiv Aarau aufbewahrt wird (Arch. No. 5692) findet sich folgende Notiz, die für Freunde der Numismatik von Interesse sein mag: «Anno 1667. Im Itenthal ist der Schatz 2 Erin hafen vol Silberni vndt guldini Müntz funden worden. Silberni pfenig waren circa 2000. 3 Sonnenkronen. guldini 80 Duggaten schwer. Auff etlichen war geschrieben: Coradus Archiepiscopus Moguntinensis (Meinz). Moneta Bingensis. Wernher Archiepiscopus Trevirensis (Trier). Moneta nova Wesol. Moneta in Openheim, ex una parte erat S. Joannis Baptista, ex altera Signa Bavarica (auf der einen Seite fand sich S. Johannes Bapt., auf der andern das Bayrische Wappen). Wernerus Arcips (Archiepiscopus). Moneta nova Weissensis. Daneben findet sich die Wappenzeichnung:



Die hier erwähnten Münzen von Trier und Mainz lassen einen Schluss auf das Alter der gefundenen Münzen zu. Der erwähnte Bischof Werner von Trier war Werner von Falkenstein 1388—1418, während der Erzbischof Konrad von Mainz entweder Konrad II. von Weinsberg (1390—96) oder dann Konrad III. Rheingraf von Dhaun (1419—34) war.

Leider sagt Abt Fridolin nicht, wohin dieser Münzfund kam. Möglicherweise kam er nach Muri selbst.

Mitgeteilt von P. Rudolf Henggeler, Einsiedeln. Cop.
30. / VI. 1941. S.

Etwas vom Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben

Heinrich Ludwig Zurlauben war Landschreiber in den Freien Aemtern von ca. 1660—1669. Er war ein gewalttätiger, geldsüchtiger Mann, der sich beim Landvolk verhasst machte. Eine Abordnung verklagte ihn bei der Tagsatzung, welche ihn 1669 absetzte. Hier sei folgendes Geschäft aus dem *Gerichtsbuch 1 des Amts Merenschwand*¹⁾ wiedergegeben:

«Us Befelch des hochgeehrten, wohl Edelgebornen Gestrengen Herr, Herr Alegons von Sonnenberg²⁾, Schultheiss und stattvennery loblicher Stadt Lucern, dieser Zeit Regierender Landtvogt des Amts Mereschwandt, wie auch der ehrennten Richtern, als Undervogt Ruodolf Giger³⁾, Bouwmeister alt Undervogt Hans Schärer⁴⁾ der Zeit amman des würdigen Gotshaus Eschenbach, Hans Wäber und Hans Wey wie mit-haften Seckelmeister Jeronimus Lüthart, Wird Herr Heinrich Ludwig Zurlauben, Landschriber der freyen Ämbter im Ergeüw kraft gegenwärtiger Schrift, eröffnet und angekündt, dass als deme in nechst hingewichner Fasnacht, an hochzeitlicher Morgenmahl an baltiser Honegers⁵⁾ zue Mereschwandt gehaltener Hochzeit, Er Herr Landtschriber Zurlauben, die von den Löblichen Orten zue Baden geweste Herren Ehrengesandten insgemein und ohne einige Vorbehalten, mit ehrenberüörten, schwören und unguoten Zuelangen öffentlich angriffen und beladen, sonder ohne allen schüchen, noch in andern geföhrlichen und weith us schendtlichen Betreüwung Wordten⁶⁾ dergestalten usbrochen, dass hochwohl ernambster regierenter Herr Landtvogt tragentes Ambs⁷⁾ halben veran-

lasset worden von Oberkeits wegen zue intervenieren und nach form rechtens die kundtschaft in schrift zue fassen, welche allen in substansilabus⁸⁾ schier gleich lautent, bey Eyd bezeuget und ausgesagt habent, dass ermelter Herr Landscriber Zur Lauben über die Tafeln öffentlich geredt habe, Man schicke von löblichen Orten diser Zeit uff die Tagsatzung nacher Baden s. v.⁹⁾ solche Schindthünd und Geltfresser und seient solch Schindereyen dort, dass niemandt für die Audienz¹⁰⁾ kommen möge, er neme dan zwey Tusent Guldin in Seckel; man müsse einen hie, der andere dort das Maull verschoben¹¹⁾, dass er lenger also nit beste(h)n und kein guot mehr thun werde, bis man einer oder der andere ab den Rossen schiessen müessen oder solte, und widerumb andere Tellen uferstehen.» — H. L. Zur Lauben wurde nach dieser Zeugeneinvernahme auf den 7. Brachmonat 1666 vor Gericht nach Merenschwand zitiert; wenn er nicht erscheine, so werde gegen ihn nach Stadt- und Landrechten mit «Urteil und Recht verfahren werden».

«Nachdem nun hochwohlgedachter Herr Landtvogt und geschworne Richter des Ampts Mereschwandt des Handels Beschaffenheit rifflich und wohl erduret, auch allhierzue notwendige Schriften ablesen lassen, habent sie befunden, dass villbesagt Er Herr Landtscriber Zur Lauben, als beeyd(ig)ter Diener nit allein die zue Baden geweste Herren Ehrengesandten wie auch die bevollmächtigten Herren Obern an Ehren im höchsten Grad angriffen, sondern zur Bekreftigung seiner Reden mit gar unguoten den gemeinen Eignöschen¹²⁾ Standt schandtlich Unruow bethreüwenden Worten sich höchlich vertieft habe; als ist hierüber einheilig¹³⁾ zue Recht erkennt und gesprochen, dass Landtscriber Heinrich Ludwig Zur Lauben an denjenigen Ort, wo er solches geredt, oder wo ers von Nöthen und erforderlich sein wird, bevorderst ein gebührende Abred und Reparation der Ehren tuon, so dannent wägen wohlverdienter Buoss und Strof seines begangenen Fäblers und dessent wägen ufgeloffenen Kösten Eintausend zwey hun-

dert Guldin der Statt Lucern Währung zu oberkeitlichen Händen entrichten und bezahlen solle. Damit und aber der Unwissenheit er sich nit erklagen könne, ist gegenwärtige Geschrift Ihme durch den geschwornen Ambtsleüfer übersendt und zumal hiemit inthimiert¹⁴⁾ worden, dass wan er diser Urtheill und Erkandtnus beschwert zu sein vermeint, nach Ordnung unserer Gnädigen Herren und Obern Stadt- und Landtsrechten Inerthalb 10 Tagen nach Ueberantwortung diser Schrift solle appellieren» etc.

H. L. Zurlauben appellierte wirklich; aber «meine Gnedige Herren und Obern habent diser Urtell und Erkantnuss bestetiget, was vor einem Ehrsamem Vogtgericht seie gesprochen worden, so solle es darbei sein und verbleiben; und hingegen solle Herr Landtschriber Zurlauben in der Stadt Lucern verhaft sein bis und so lang, ehe er die wohlverdiente Straf erleyd und bezahlt hat, an barem Gäld ein Tausend und zwey hundert Guldin, und das ohne einigen Intrag und Widerred. So hat obgemelter Herr Landtschriber Zur Lauben auf die obgemelte Erkantnus begehrt, nur acht Tage ein Stillstandt; er welle umb Geld us, man solle ihme nur heimlassen; Ihme solches ein hochwise Oberkeit nit wellen vergünstigen und zuelassen, bis und so lang er auszalt hat umb die auferleidte Straf und buoss. — Nachdeme also 1200 Gl sind erleid worden, so ist nach Ambt Mereschwandt Bruch und Recht worden 800 Gl und dem Landtvogt 400 Gl. Aus diser obgemelten summa hat man noch müössen zahlen allen aufgelaufenen Kosten, welcher sich begeben hat mit diserm Handel, namblichen von Ufnemung geistlich und wältlicher Kundtschaft¹⁵⁾, von Schriben und Botlöhnen, Gerichtskosten, welche sich begeben hat von dem 2. Tag Mertzen bis auf den 12. Tag Herbstmonat, welche Kösten sich belaufen hat auf die 331 Gl 20 S. So hat ein Amt nach Abzug allen Kostens noch an barem Gäld gehabt 468 Gl 20 S.

